

Geschwindigkeitsreduzierung in der Heckenstallerstr.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00335
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 – Sendling-
Westpark am 11.10.2021

Erweiterung der Markierung in der Heckenstallerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00336
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 – Sendling-
Westpark am 11.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05471

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00335
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00336

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes - Sendling-Westpark vom 28.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark hat am 11.10.2021 die anliegenden Empfehlungen Nrn. 20-26 / E 00335 und 20-26 / E 00336 beschlossen. Darin wird gefordert, die Geschwindigkeit im Bereich der 'südlichen Anwohnerfahrbahn/ Heckenstallerstraße' mittels Beschilderung auf 20 km/h zu beschränken sowie den markierten Sicherheitsstreifen vor den Häusern auf der Südseite zu verbreitern.

Die Empfehlungen betreffen Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Endausbau der 'südlichen Anwohnerfahrbahn/ Heckenstallerstraße' erfolgte nach Mitteilung des Baureferats auf Grundlage eines von der Regierung von Oberbayern

planfestgestellten und vom Stadtrat genehmigten Projekts. Im einschlägigen Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2003 wurde u.a. verankert, dass "... ein 4,5 m breiter straßenbegleitender Weg an der Geländeoberfläche angelegt wird. Dieser dient als Geh- und Radwegverbindung und zur Erschließung der südlichen Wohnbebauung. Entsprechend der Vorgaben aus der Planfeststellung wird der Weg niveaugleich ausgeführt. Ein gesonderter Gehweg in Form eines Bürgersteigs ist im planfestgestellten Projekt nicht vorgesehen".

Die parallel und geradlinig zum sog. Heckenstallertrog an der Oberfläche verlaufende Anliegerstraße der Heckenstallerstraße liegt innerhalb einer Tempo 30 Zone und ist durch reinen Anlieger- und Quellverkehr gekennzeichnet. Das Verkehrsaufkommen ist äußerst gering. Ab Millauerweg besteht in östliche Richtung eine Sperre für den Kraftverkehr mittels Z. 260 StVO mit Ausnahme für die Anlieger. Eine Einbahnregelung mittels Z. 220 StVO ist mit Wirkung vom Juli 2020 eingerichtet worden. Eine Sperre der Einfahrt in Richtung Westen besteht von der Höglwörther Straße für den motorisierten Verkehr mittels Z. 267 StVO (Verbot der Einfahrt) mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“. Dieses Einfahrtverbot wird von der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 15 im Rahmen des Streifendienstes sporadisch überwacht.

Um das Sicherheitsgefühl der Anwohner*innen beim Verlassen ihrer Häuser auf die Anliegerfahrbahn zu verbessern, wurde im Herbst 2018 ein Sicherheitsstreifen an der Südseite der Fahrbahn mittels einer Fahrbahnbegrenzungslinie (Z. 295 StVO) aufgebracht. Dabei kommt dem Sicherheitsstreifen keine Bedeutung als Gehweg (Bürgersteig) zu.

Um der vorhandenen Ausbaufom (keine baulichen Gehwege vorhanden) Rechnung zu tragen, wurde bereits an mehreren Stellen eine in Tempo 30-Zonen eigentlich entbehrliche Gefahrenbeschilderung angebracht, mit der der Fahrverkehr auf Fußgänger*innen auf der Fahrbahn hingewiesen wird.

Die in die 'südliche Anwohnerfahrbahn/ Heckenstallerstraße' einmündenden Wege sind keine Fahrbahnen, sondern Wege nur für Fußgänger*innen bzw. Radfahrer*innen. Einem auf eine Fahrbahn mündenden Weg kann kein Vorrang gegenüber der Fahrbahn eingeräumt werden.

Da der Grabbeweg (Weg nur für Fußgänger*innen mit Freigabe für den Radverkehr) nicht nur auf die Fahrbahn mündet, sondern diese kreuzt, wurde vor Kurzem als Hinweis für den Fahrverkehr auf der Anliegerstraße eine weitere Gefahrenbeschilderung Z. 101 StVO mit Zusatz „Fußgänger und Radfahrer kreuzen“ angeordnet.

Das Treffen von verkehrlichen Maßnahmen – vorliegend beschlossen von der Bürgerversammlung in Form einer (weiteren) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bzw. einer Verbreiterung des vorhandenen Sicherheitsstreifens – ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn Belange der Verkehrssicherheit betroffen sind, d.h. wenn dies nach Prüfung im Einzelfall für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen sehr umfänglichen Beschilderung, des äußerst geringen Fahrverkehrs (von ausschließlich Anliegern, welche mit den örtlichen

Gegebenheiten vertraut sind) und der nicht auszuschließenden Möglichkeit, dass ein verbreiteter Sicherheitsstreifen auch als Parkbucht missinterpretiert werden könnte – was wiederum zu Sichteinschränkungen für zwischen abgestellten Fahrzeugen heraustretende Personen führt –, wird davon abgesehen, den Sicherheitsstreifen mittels Markierung zu verbreitern.

An der in Rede stehenden Örtlichkeit fanden in der Vergangenheit bereits mehrere Ortsbesichtigungen der Straßenverkehrsbehörde, zuletzt am 07.10.2021, statt. Zur schulwegrelevanten Zeit wurden hierbei innerhalb einer Stunde 6 Schulkinder ohne Begleitung, 9 Kinder in Begleitung von Erwachsenen und 13 fahrradfahrende Kinder gezählt. Darüber hinaus waren 3 Erwachsene zu Fuß unterwegs und 34 mit dem Rad. Im Beobachtungszeitraum wurde die Anliegerstraße nur von 2 Autos befahren.

Die Situation vor Ort zeigt sich – wie auch von der Polizei bestätigt – generell als absolut unauffällig. Sowohl Fußgänger*innen als auch Schulkinder (ob mit oder ohne Begleitung), die die 'südliche Anwohnerfahrbahn/ Heckenstallerstraße' nutzen, sind augenscheinlich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut. Querungen sind zu jeder Zeit gefahrlos möglich, da die Anliegerstraße vom Kfz-Verkehr nur in einem sehr geringen Umfang benutzt wird. Rad- und Kfz-Verkehr bewegten sich entsprechend dem Verkehrsaufkommen angepasst. Eine besondere Gefahrenlage war in keinem Fall zu erkennen.

Im Einvernehmen mit der Polizei hält das Mobilitätsreferat derzeit weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erforderlich bzw. sind solche im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen auch nicht möglich.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00335 und 20-26 / E 00336 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark am 11.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Geschwindigkeit im Bereich der 'südlichen Anwohnerfahrbahn/ Heckenstallerstraße' mittels Beschilderung auf 20 km/h zu beschränken sowie den markierten Sicherheitsstreifen vor den Häusern auf der Südseite zu verbreitern, ist derzeit rechtlich nicht möglich.

2. Die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00335 und die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00336 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes - Sendling-Westpark am 11.10.2021 sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Günter Keller

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 07 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB 2.2111

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5